

Gesamtdeutsch: Sozialhilfe und ALG II einheitlich bei 345 Euro

(Auszug aus einer Pressemitteilung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, BMAS)

Die Sozialhilfe ist eine unverzichtbare Säule des Sozialstaates in Deutschland. Um diesem Verfassungsauftrag gerecht zu werden, werden im Rahmen der Sozialhilfe Hilfebedürftigen die erforderlichen Mittel zur Führung eines menschenwürdigen Lebens und zur Abdeckung des sozio-kulturellen Existenzminimums zur Verfügung gestellt. Diese Basis sozialer Sicherheit verlässlich, gerecht und einheitlich zu gestalten - das sind für die Bundesregierung die wichtigsten Prinzipien bei der bevorstehenden Bemessung des Regelsatzes in der Sozialhilfe. Hieraus ergeben sich folgende Schlussfolgerungen:

1. Erstmals wird eine einheitliche gesamtdeutsche Regelsatzbemessung in der Sozialhilfe in Höhe von 345 Euro vorgenommen. Die bisherige Ost-West-Differenzierung (331 Euro Ost/345 Euro West) entfällt. Zugleich wird in der Leistungshöhe der Grundsatz der Parallelität mit dem SGB II hergestellt und die unterschiedliche Behandlung von ALG II-Beziehern und Sozialhilfeempfängern in den neuen Ländern beseitigt.
2. Die Bundesländer setzen den Regelsatz in der Sozialhilfe fest und können - wie bisher - regionale Unterschiede und Besonderheiten berücksichtigen.
3. Veränderungen im Verbrauchsverhalten und Verbesserungsvorschläge an der bisherigen Bemessung werden bei der Weiterentwicklung der Regelsätze weitgehend berücksichtigt.

Die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) des Statistischen Bundesamtes ist die Basis für die Bemessung der Regelsätze in der Sozialhilfe. Für die Ermittlung der regelsatzrelevanten Verbrauchsausgaben führt das Statistische Bundesamt eine Sonderauswertung der Verbrauchsausgaben der unteren 20 Prozent der Haushalte ohne Sozialhilfeempfänger durch, auf deren Basis der Regelsatz ermittelt wird. Der Bund legt Inhalt, Bemessung und Aufbau der Regelsätze in der Regelsatzverordnung fest und teilt den Ländern die Auswertungsergebnisse der EVS als Bemessungsgrundlage für die Festsetzung der Regelsätze mit.

Die EVS 2003 ist im Hinblick auf den Verbrauch privater Haushalte mit der EVS 1998 abgeglichen worden. Die Auswertungen der EVS 2003 haben ergeben, dass sich das Verbrauchsverhalten geändert hat. Dies macht eine Weiterentwicklung der Regelsatzbemessung erforderlich. 16 Jahre nach Überwindung der deutschen Teilung ist an Stelle einer Differenzierung zwischen Ost und West ein gesamtdeutscher Regelsatz in der Sozialhilfe sachlich und gesellschaftspolitisch geboten. Damit wird die Empfehlung des Ombudsrates zur Angleichung Ost an West beim SGB I nun auch in der Sozialhilfe nachvollzogen. Dies auch deshalb, weil im früheren Bundesgebiet ebenfalls deutliche regionale Unterschiede im Nettoeinkommen, in den Lebenshaltungskosten und im Verbrauchsniveau und Konsumverhalten festzustellen sind. Deshalb ist es angebracht, die Neubemessung der Regelsätze gesamtdeutsch vorzunehmen. Die Zugrundelegung einer gesamtdeutschen Verbrauchsstruktur spiegelt im Übrigen die tatsächlichen Lebensverhältnisse in Deutschland wider.

Um regionalen Unterschieden zu entsprechen, bleibt der Entscheidungsspielraum der Länder bei der Festsetzung der Regelsätze, z. B. auf Grundlage regionaler Auswertungen der EVS wie bisher gewahrt. Bislang haben sich die Länder überwiegend an den vom Bund ermittelten Werten orientiert.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales trägt der Forderung nach mehr Transparenz bei der Weiterentwicklung der Regelsatzbemessung Rechnung. Dies geschieht vor allem dadurch, dass eine Reihe von Einzelpositionen der EVS, die auf Grund von Schätzungen und Abschlägen bei der letzten Regelsatzbemessung nur teilweise berücksichtigt wurden, jetzt vollständig berücksichtigt werden. Von insgesamt 48 Positionen waren 33 Positionen weitgehend unstrittig. Bei den übrigen 15 Positionen werden Änderungsvorschläge überwiegend aufgegriffen.

Unter Berücksichtigung der genannten Gesichtspunkte ergibt eine Auswertung der EVS 2003 im Rahmen der weiterentwickelten Regelsatzbemessung für Deutschland einen gesamtdeutschen Regelsatz in Höhe von 345 Euro. Zu der angestrebten Weiterentwicklung der Regelsatzbemessung ist eine Änderung der gesetzlichen Grundlagen im SGB XII und der Regelsatzverordnung notwendig. Die erforderlichen Anpassungen sollen in ein SGB XII-Änderungsgesetz eingefügt und beraten werden. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales strebt ein Inkrafttreten des Gesetzes und der revidierten Regelsatzverordnung zum 1. Januar 2007 an.